

**Änderung der Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf sowie die Spitalschulung (Sonderpädagogik- und Spitalschulverordnung, SPSSV; SG 412.750) vom 11. September 2012 (Stand: 12. August 2024) infolge der Schulgesetzänderung vom 22. Oktober 2025 betreffend die Spitalschulung**

Verordnung vom	Änderungen
Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf sowie die Spitalschulung (Sonderpädagogik- und Spitalschulverordnung, SPSSV)	Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf <del>sowie die Spitalschulung</del> ( <del>Sonderpädagogik- und Spitalschulverordnung, SPSSV</del> <b><u>Sonderpädagogikverordnung, SPV</u></b> )
<b>VIII<sup>bis</sup>. Spitalschulung</b>	<b>VIII<sup>bis</sup>. Aufgehoben.</b>
<p><b>§ 26a</b></p> <p><sup>1</sup> Für Schülerinnen und Schüler mit Aufenthaltsort im Kanton Basel-Stadt ist der Besuch eines Spitalschulangebots kostenlos.</p> <p><sup>2</sup> In ihrem Zuständigkeitsbereich erteilen die Leiterin oder der Leiter Volksschulen, die Leiterin oder der Leiter Mittelschulen und Berufsbildung oder die zuständige Stelle der Gemeinden auf begründetes Gesuch der Spitalschulleitung hin Kostengutsprache für die Schulung und Förderung einer Schülerin oder eines Schülers mit Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt in einem ausserkantonalen Spital oder einer ausserkantonalen Klinik.</p>	<p><b>§ 26a Aufgehoben.</b></p>
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt auf Beginn des Schuljahres 2026/2027 am 10. August 2026 in Kraft.